

**Förderfähigkeit von Reifen nach der "Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen" vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. Dezember 2016 (gültig ab 9. Januar 2017)**

<b>Förderfähig nach:</b>	<b>Maßnahme 1.3</b> der Anlage (Kauf, Miete und Leasing von zusätzlichen, über-obligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug). Hier: <b>Neue, gebrauchte und runderneuerte</b> Winterreifen		<b>Maßnahme 1.9</b> der Anlage (Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen, rollwiderstandsoptimierten und runderneuerten Reifen)		
			Hier: <b>Neue und gebrauchte</b> Reifen mit Label nach ReifenkennzeichnungsVO (Verordnung (EG) Nr. 1222/2009)	Hier: <b>Runderneuerte</b> Reifen	
	<b>Bergpiktogramm mit Schneeflocke</b> (Winter-/Ganzjahresreifen)	<b>M+S</b> (Winter-/Ganzjahresreifen)	<b>M+S und Bergpiktogramm mit Schneeflocke</b> (Winter-/Ganzjahresreifen)	<b>Sommerreifen</b>	<b>Runderneuerte Reifen****</b> (Sommer-/Winter-/Ganzjahresreifen)
<b>Antriebsachse</b>	<b>Ja**</b> (100 % zuwendungsfähige Ausgaben*)	<b>Nein***</b>	<b>Ja</b> (bis zu 80 % zuwendungsfähige Ausgaben*)	<b>Ja</b> (bis zu 80 % zuwendungsfähige Ausgaben*)	<b>Ja</b> (50 % zuwendungsfähige Ausgaben*)
<b>Nichtantriebsachse</b>	<b>Ja</b> (100 % zuwendungsfähige Ausgaben*)	<b>Ja</b> (100 % zuwendungsfähige Ausgaben*)	<b>Ja</b> (bis zu 80 % zuwendungsfähige Ausgaben*)	<b>Ja</b> (bis zu 80 % zuwendungsfähige Ausgaben*)	<b>Ja</b> (50 % zuwendungsfähige Ausgaben*)

\* Nach Nummer 5.1 Satz 2 der Förderrichtlinie beträgt die Zuwendung höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Projektförderung). Hierzu zwei Beispiele für **M+S-Neureifen auf Nichtantriebsachse für 200 Euro**:

- Förderung nach Maßnahme 1.3 = 200 Euro zuwendungsfähige Ausgaben (100 %) = 160 Euro Zuwendungsbetrag (80% Projektförderung).
- Förderung nach Maßnahme 1.9 = 160 Euro zuwendungsfähige Ausgaben (hier max. 80 %) = 128 Euro Zuwendungsbetrag (80% Projektförderung).

\*\* Winterreifen mit Bergpiktogramm und Schneeflocke gehen über die Anforderungen an M+S-Reifen hinaus und sind deshalb auf allen Achsen als überobligatorische Sicherheitseinrichtungen förderfähig.

\*\*\* Nach § 2 Absatz 3a Satz 2 StVO sind für Lkw bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte M+S-Reifen an den Rädern der Antriebsachsen verbindlich vorgeschrieben und damit nicht überobligatorisch im Sinne der Maßnahme 1.3 der Anlage.

\*\*\*\* Bei runderneuerten Reifen mit Bergpiktogramm mit Schneeflocke und runderneuerten M+S-Reifen (Winter-/Ganzjahresreifen) für Nichtantriebsachsen ist die Förderung nach Maßnahme 1.3 der Anlage für den Antragsteller vorteilhafter, weil der Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben höher ist. Damit betrifft die Förderung von runderneuerten Reifen nach Maßnahme 1.9 der Anlage nur Sommerreifen und M+S-Reifen (Winter-/Ganzjahresreifen) für Antriebsachsen.

**Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) geändert worden ist**

**§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge**

(3a) Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, die die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen). Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 im Sinne der Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679) dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn nur an den Rädern der Antriebsachsen M+S-Reifen angebracht sind. Satz 1 gilt nicht für Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie für Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine M+S-Reifen verfügbar sind. Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung Anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.